

QUARTALSBERICHT Q1 2012

PROSPEKTAUFSICHT

Inhalt

1. Executive Summary.....	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	4
3. Behördliche Tätigkeit.....	5
3.1. Billigungsverfahren.....	5
3.2. Emittentenkategorien.....	7
3.3. Endgültige Bedingungen gem § 7 abs. 4 KMG.....	8
3.4. EWR-Notifikationen.....	9
3.4.1. Eingehende Notifikationen.....	10
3.4.2. Ausgehende Notifikationen.....	11
3.5. Werbe- und Prospektverstöße.....	12
ANHANG.....	15

1. EXECUTIVE SUMMARY

Das von Rezessionsängsten im Euroraum gekennzeichnete und damit für Kapitalmarkttransaktionen ungünstige Marktumfeld fand seinen Niederschlag in der Zahl der von den FMA ausgesprochenen Billigungen. Wurden im 1. Quartal 2011 noch 32 Prospekte gebilligt, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres nur noch 20 Prospekte. Hierbei gab es einen deutlichen Rückgang in der Anzahl der gebilligten Prospekte in der Kategorie „Wohnbaubanken“; diese halbierte sich angesichts der Zurückhaltung der Anleger im langfristigen Veranlagungsbereich von 24 im ersten Quartal 2011 gebilligten Prospekten auf 12 Billigungen im ersten Quartal 2012. Ebenso war ein Rückgang der Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge von 17 in den ersten drei Monaten des Jahres 2011 auf acht im Vergleichszeitraum des Jahres 2012 zu verzeichnen.

Im 1. Quartal 2012 wurde österreichischen Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 20 Prospekten die Begebung von Emissionen in einem maximalen Volumen von rd. EUR 15 Mrd. ermöglicht.

Des Weiteren hat sich im ersten Quartal 2012 der rückläufige Trend der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen weiter fortgesetzt. Wurden im ersten Quartal 2011 noch 170 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres nur noch 149.

Im internationalen Kontext wurden im ersten Quartal 2012 insgesamt 84 Prospekte und 519 Nachträge an die FMA notifiziert. Während die Zahl der notifizierten Prospekte leicht rückläufig war, ergab sich durch wichtige neue Umstände bei den Emittenten eine rund 25%ige Steigerung der an die FMA notifizierten Nachträge.

Für das 2. Quartal 2012 erwartet die Prospektaufsicht angesichts des mit 1.7.2012 geplanten Inkrafttretens der Delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts,

der Zusammenfassung und der Endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Angabepflichten einen Anstieg der Prospektbilligungen im Vergleich zum 2. Quartal 2011.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das wirtschaftliche Umfeld im ersten Quartal 2012 war nach wie vor von Rezessionsängsten im Euroraum gekennzeichnet. So ging die Konjunkturprognose der EU-Kommission für 2012 vom Februar d.J. davon aus, dass das Wachstum in der Eurozone um 0,3% rückläufig sein wird; positives Wachstum wird hingegen insbesondere in einigen Staaten Osteuropas (wie Polen, Lettland, Litauen, Rumänien und Bulgarien) prognostiziert. Auch die EZB erwartet, dass die südeuropäischen Sorgenkinder die gesamte Eurozone für heuer in eine „milde Rezession mit Anzeichen einer Stabilisierung“ ziehen.

Ein weiterer negativer Einfluss für die Finanzmärkte ging von der Staatsschuldenkrise aus und hier insbesondere von der prekären Lage in Griechenland, wo im März 2012 die bisher größte Umschuldung der Nachkriegszeit vollzogen wurde. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Wechselwirkung zwischen Staatsschulden- und Bankenkrise ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Die Anzeichen für eine wirtschaftliche Stabilisierung können sehr leicht durch Risiken, die mit einer potentiell schwächeren Kreditvergabe der Banken verbunden sind, negativ beeinflusst werden. Um einer Kreditverknappung vorzubeugen, hat das Eurosystem in einer beispiellosen Aktion den europäischen Banken (präventiv) im Zuge zweier 3-Jahres-Tender langfristige Liquidität zur Verfügung gestellt, was an den Finanzmärkten positiv aufgenommen wurde.

Für Österreich geht die OeNB in der Veröffentlichung ihres Konjunkturindikators vom März 2012 davon aus, dass die österreichische Wirtschaft im vierten Quartal 2011 den Tiefpunkt im aktuellen Konjunkturzyklus erreicht hat. Für das erste und zweite Quartal 2012 geht die OeNB mit Wachstumsraten von 0,2% bzw. 0,3% gegenüber den jeweiligen Vorquartalen von einer Stabilisierung der Konjunktur, wenn auch auf niedrigem Ni-

veau aus – dies unter der Annahme, dass es zu keiner neuerlichen Verschärfung der europäischen Schuldenkrise kommt.

Auf den Finanzmärkten wurde die Erholungsphase der ersten beiden Monaten des laufenden Jahres von einer Seitwärtsbewegung abgelöst – ein Indiz dafür, dass die Skepsis der Anleger zwar nicht mehr so groß ist wie im vergangenen Herbst, dass diese aber noch nicht verschwunden ist.

Dieses Umfeld kennzeichnete auch die Emissionstätigkeit im 1. Quartal 2012 auf dem österreichischen Markt.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1. BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 2012 wurden insgesamt 20 Billigungen von der Prospektaufsicht ausgesprochen. Diese Anzahl umfasst sowohl Dividendenwert- als auch Nicht-Dividendenwertprospekte. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten acht Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Zwei Emittenten haben ihren Antrag auf Billigung eines Prospektes zurückgezogen.

Vergleichszahlen für die Vorjahre bzw. Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2011	2012
								Q1	Q1
Prospektbilligungen	32	80	70	42	100	100	104	32	20
Nachträge	11	17	23	15	44	48	65	17	8
Einstellungen		15	9	36	16	7	7	0	2
Abweisungen		1	1						

*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen für den Zeitraum Jänner bis März 2012 sowie für den Vergleichszeitraum des Vorjahres. Das für Kapitalmarkttransaktionen ungünstige Marktumfeld spiegelt sich in der Zahl der von den FMA ausgesprochenen Billigungen wider. Wurden im 1. Quartal 2011 noch 32 Prospekte gebilligt, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres nur noch 20 Prospekte.

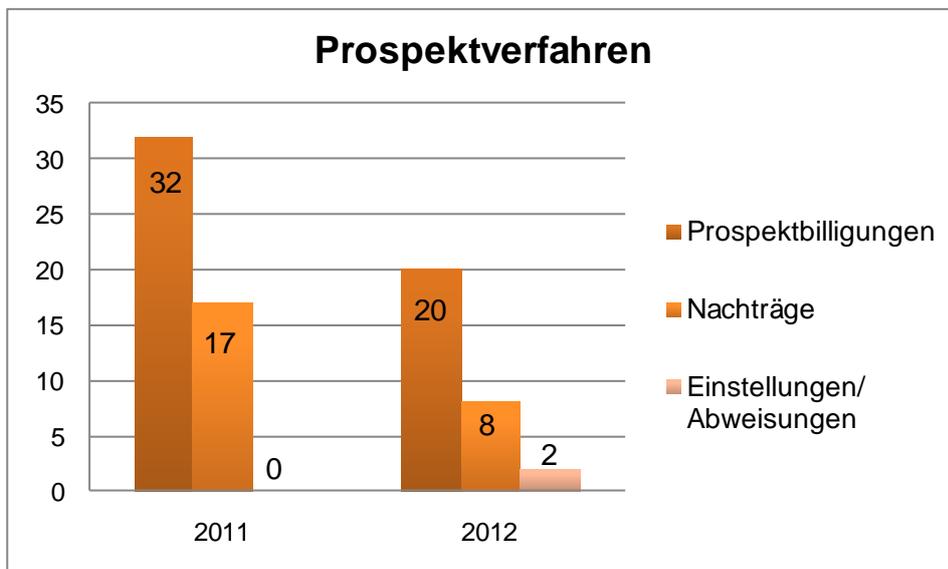


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALVERGLEICH Q1/2011 VERSUS Q1/2012

Im 1. Quartal 2012 wurde den Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 20 Prospekten die Begebung von Emissionen in einem maximalen Volumen von rd. EUR 15 Mrd. ermöglicht.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsverfahren des ersten Quartals 2012 zum Vergleichsquarteral des Jahres 2011 dar. Auch hier war ein Rückgang der Zahl der gebilligten Nachträge von 17 in den ersten drei Monaten des Jahres 2011 auf 8 im Vergleichszeitraum des Jahres 2012 zu verzeichnen.

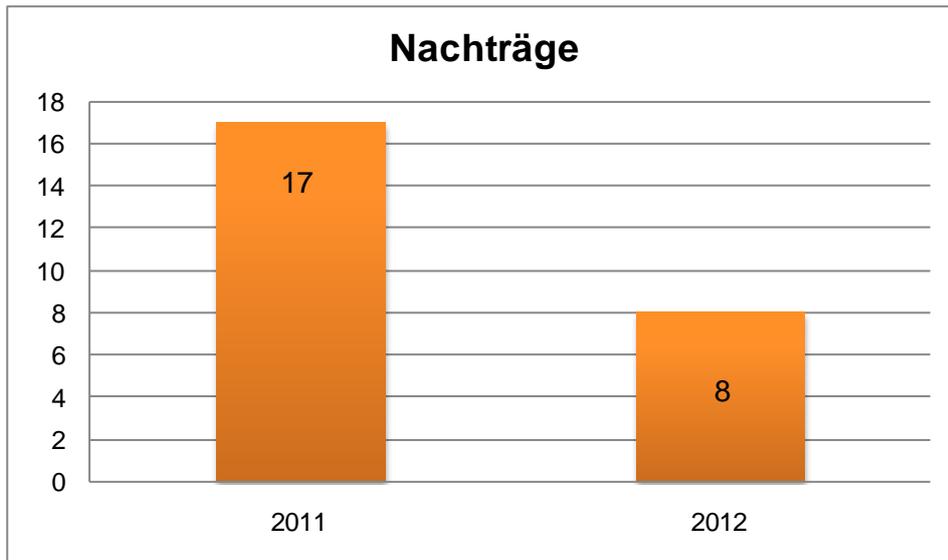


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q1/2011 VERSUS Q1/2012

3.2. EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das erste Quartal 2011 bzw. 2012, wobei zusätzlich die Daten auf Quartalsebene seit Jahresbeginn 2011 in Tabelle 2 dargestellt sind.

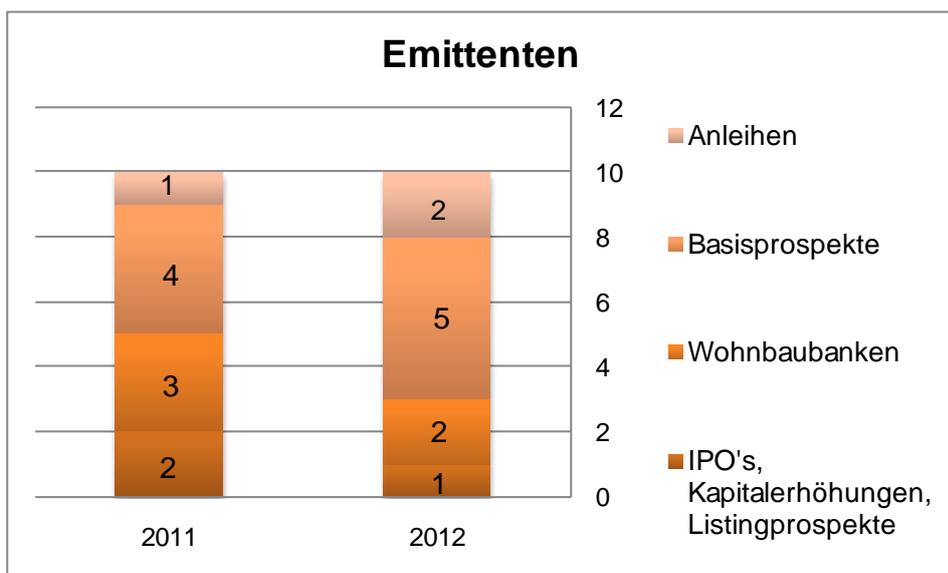


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q1/2011 VERSUS Q1/2012

	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2011	2012
								Q1	Q1
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte		35	22	7	5	69	103	2	1
Wohnbaubanken	1	1	1	2	6	6	6	3	2
Basisprospekte	13	32	40	26	26	124	216	4	5
Anleihen	8	12	7	6	8	33	54	1	2

*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

TABELLE 2: EMITTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Während sich im ersten Quartal 2011 noch zwei Emittenten (AMAG sowie Sanochemia) zusätzliches Eigenkapital über die Börse holten, gab es im ersten Quartal 2012 im Eigenkapitalbereich lediglich einen Prospekt für die Zulassung von Aktien zum Handel an einem Geregelten Markt an der Wiener Börse. Die Anzahl der Wohnbaubanken, die Anträge auf Prospektbilligungen stellten, denen im ersten Quartal 2012 stattgegeben wurde, war ebenso leicht rückläufig. Einen deutlichen Rückgang gab es in der Anzahl der in dieser Emittentenkategorie gebilligten Prospekte, diese halbierte sich im ersten Quartal 2012 von 24 auf 12. Die Zahl der gebilligten Basisprospekte sowie jene der gebilligten Anleiheprospekte von Industrieunternehmen blieben dem gegenüber nahezu unverändert.

3.3. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten erfolgte Emissionstätigkeit in den Zeiträumen Q1/2011 sowie Q1/2012 wieder.

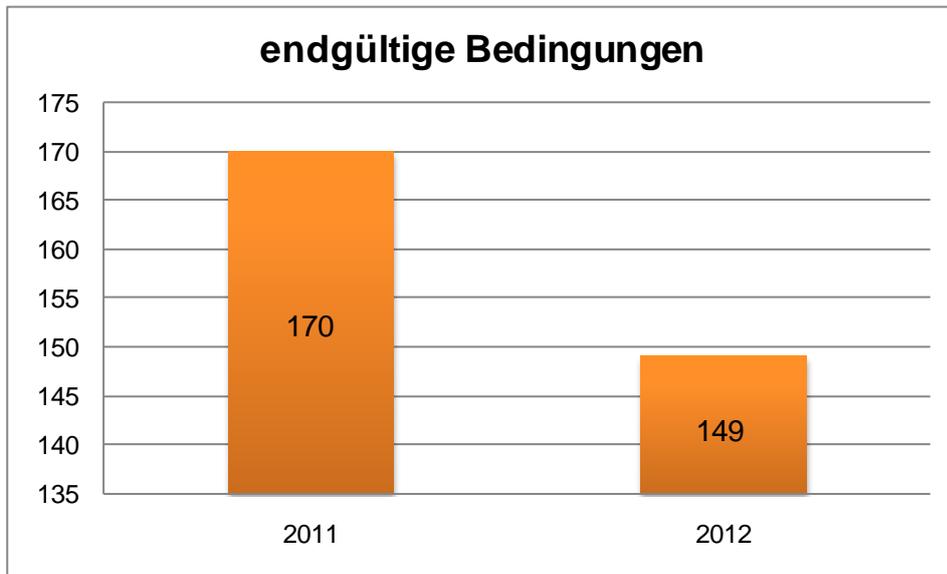


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q1/2011 VERSUS Q1/2012

	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2011	2012
								Q1	Q1
Endgültige Bedingungen	72	352	766	953	697	2768	534	170	149

*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im ersten Quartal 2012 hat sich der rückläufige Trend an bei der FMA hinterlegten Endgültigen Bedingungen weiter fortgesetzt. Wurden im ersten Quartal 2011 noch 170 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres nur noch 149.

3.4. EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt in Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

3.4.1. Eingehende Notifikationen

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum erstes Quartal 2011 versus erstes Quartal 2012.

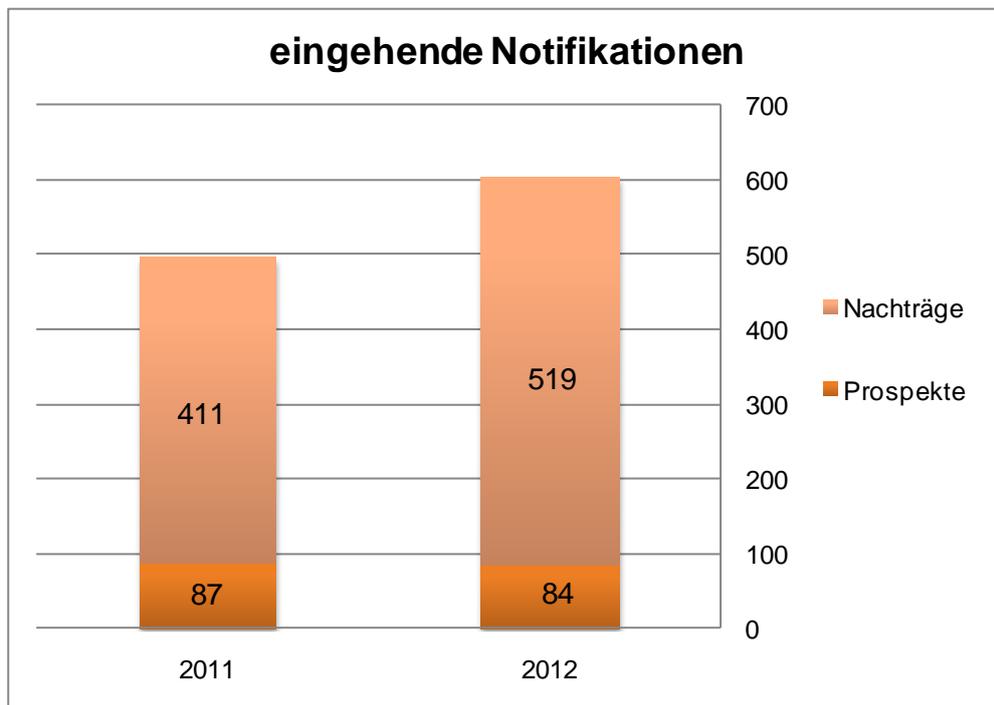


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q1/2011 VERSUS Q1/2012

	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2011	2012
Eingehende Notifikationen								Q1	Q1
Prospekte	n.a.	334	424	345	311	377	386	87	84
Nachträge	n.a.	225	878	1.439	1.468	1.789	2.482	411	519

TABELLE 4: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Insgesamt wurden im ersten Quartal 2012 84 Prospekte und 519 Nachträge an die FMA notifiziert. Während die Zahl der notifizierten Prospekte leicht rückläufig war, ergab sich durch wichtige neue Umstände bei den Emittenten eine rund 25%ige Steigerung der an die FMA notifizierten Nachträge. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde in Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

3.4.2. Ausgehende Notifikationen

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

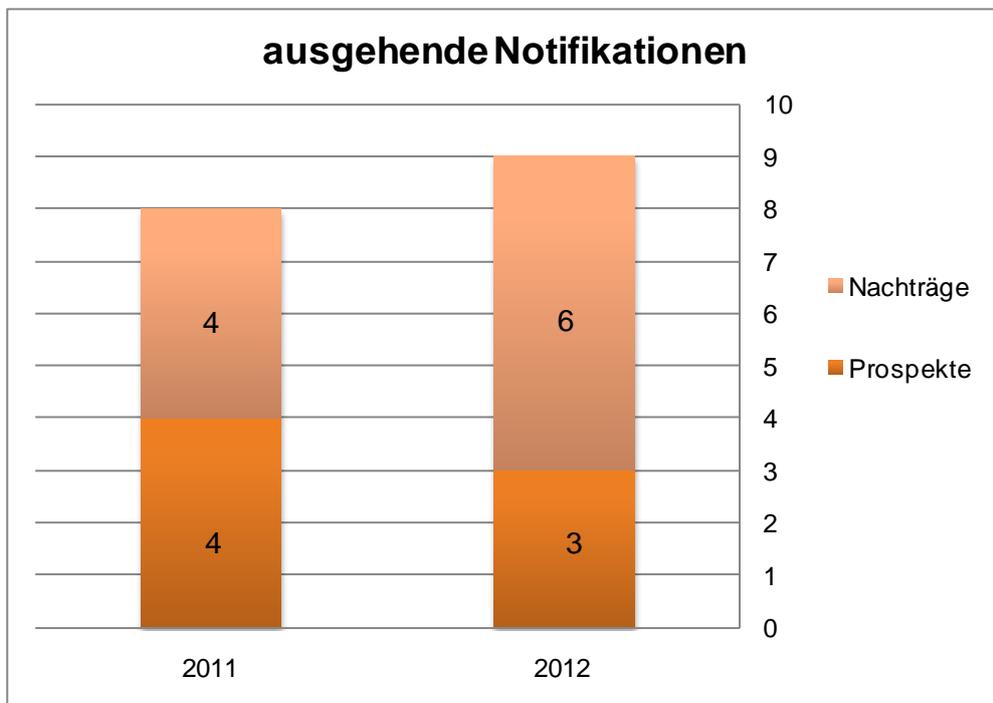


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q1/2011 VERSUS Q1/2012

Ein Vergleich mit dem ersten Quartal 2011 zeigt ähnlich wie bei den eingehenden Notifikationen einen leichten Rückgang der Zahl der Notifikationen von Prospekten, während die Zahl der Nachträge im Vergleich zu den gebilligten Prospekten eine steigende Tendenz aufwies.

	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2011	2012
Ausgehende Notifikationen								Q1	Q1
Prospekte	16	77	84	61	40	33	30	4	3
Nachträge	3	27	46	34	47	49	33	4	6

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5. WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektspflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde. Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden vor allem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält (im Unterschied zu Werbeunterlagen) auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß

viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die im 1. Quartal 2011 sowie im 1. Quartal 2012 durch die FMA eingeleiteten Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	Q1/2011	Q4/2011	Q1/2012
Verwaltungsstrafverfahren	5	11	9
Anzeige an die StA	1	5	4

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsengesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt 2.2 „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS-VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung verpflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.